

Medienmitteilung des SKJV und der KKJPD

Fribourg, 22. September 2020

Orientierungshilfe zum assistierten Suizid im Freiheitsentzug

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV publiziert in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD eine Orientierungshilfe zum Thema Suizidhilfe für die Institutionen des Freiheitsentzuges in der Schweiz. Grundsätzlich soll die Inanspruchnahme von Suizidhilfe im Gefängnis möglich sein. Die Detailregelungen sind jedoch Sache der Kantone.

Der Vorstand der KKJPD beauftragte das SKJV nach seiner Sitzung vom 31. Januar 2020, eine konsolidierte Empfehlung zu erstellen, die den Ergebnissen der Vernehmlassung in den drei Strafvollzugskonkordaten Rechnung trägt. Das SKJV ist bestrebt, mit seiner Orientierungshilfe einen breit abgestützten Konsens abzubilden. Aufgrund der grossen ethischen Komponente bleiben jedoch verschiedene Fragen offen, die von den Kantonen zu regeln sind.

Die KKJPD beauftragte das SKJV im Herbst 2018 mit der Erstellung eines Grundlagenpapiers zum assistierten Suizid im Freiheitsentzug. Ziel der Arbeiten war es, den Vollzugsbehörden Empfehlungen an die Hand zu geben, falls sie durch eine inhaftierte Person mit einem entsprechenden Gesuch um assistierten Suizid konfrontiert werden. Das Grundlagenpapier des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug SKJV wurde im Juli 2019 publiziert und ist zusammen mit dem Gutachten der Universität Zürich, welches die rechtliche Basis des Grundlagenpapiers bildete, online verfügbar.

Der Vorstand der KKJPD hat in seiner Sitzung vom 19./20. September 2019 das Grundlagenpapier des SKJV sowie das zu Grunde liegende Gutachten der Universität Zürich zur Kenntnis genommen. Er hat entschieden dazu eine Vernehmlassung in den Strafvollzugskonkordaten durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis Anfang 2020.

Die im Herbst 2019 von der KKJPD in den Kantonen angestossene Vernehmlassung ergab, dass die Kantone die Sterbehilfe im Vollzug grundsätzlich gutheissen und es begrüssen, dass in diesem kontrovers diskutierten Thema eine einheitliche Haltung angestrebt wird. Unterschiedliche Haltungen bestehen aber in der Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit jemand eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen darf. Auch bezüglich der Zuständigkeiten, dem Sterbeort und dem Ablauf gibt es in den Kantonen unterschiedliche Positionen, so dass kein umfassendes Grundlagenpapier formuliert werden kann.

Die erarbeitete Orientierungshilfe enthält als Empfehlung zentrale Grundsätze zur Beurteilung von Anträgen für einen assistierten Suizid im Freiheitsentzug. Die Kantone haben nunmehr zu entscheiden, ob sie zur Regelung der offenen Fragen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehen.

Für Auskünfte stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Koordination der allgemeinen Medienanfragen:

Fabienne Ayer, Verantwortliche Kommunikation SKJV

Direkt: +41 26 425 44 60

Mobile: +41 76 389 30 40

Email: fabienne.ayer@skjv.ch

Fragen zur Orientierungshilfe

Barbara Rohner, Co-Bereichsleiterin Leistungsbereiche Praxis

Direkt: + 41 26 425 44 86

Mobile: + 41 78 819 71 34

Email: barbara.rohner@skjv.ch

Auskünfte zum Prozess

Urs Hofmann, Präsident KKJPD

Zentrale: +41 31 318 15 05

Email: info@kkjpd.ch

Beilage

Orientierungshilfe zum assistierten Suizid im Freiheitsentzug

<https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/assistierter-suizid>

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV ist eine Stiftung des Bundes und der Kantone.

Der Justizvollzug und auch die Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug sind kantonal geregelt, so dass sich die Organisation der Gesundheitsversorgung von Kanton zu Kanton unterscheidet. Gemeinsame Qualitätsentwicklung setzt einen interdisziplinären Fachaustausch auf nationaler Ebene voraus, wo bewährte Praxis- und Innovationsbeispiele vorgestellt und diskutiert werden.

Das SKJV verfolgt im Auftrag der KKJPD das Ziel, eine gesamtschweizerische Harmonisierung in den Aufgabebereichen des Justizvollzugs zu fördern. Dies gilt auch für die Gesundheitsversorgung in den Institutionen des Freiheitsentzugs. Die Schweiz verfügt über knapp 100 Institutionen in denen strafrechtliche Sanktionen, Untersuchungshaft und ausländerrechtliche Administrativhaft an Erwachsenen vollzogen werden.